

Antragsbereich SAT / Antrag 1/II/2023

AntragstellerInnen: *Lena Odell, Christian Köning, Anno Dietz, Verena Dietl, Micky Wenngatz*

1/II/2023: Möglichkeit der Doppelspitze in der Satzung SPD München verankern

1 Die Satzung der SPD München wird geändert wie folgt:

2

3 Abschnitt II § 10 (1), erster Unterpunkt wird geändert wie folgt:

4

5 (1) Der Unterbezirksvorstand besteht aus:

6

7 - dem oder der Vorsitzenden oder zwei Vorsitzenden in Doppelspitze. Der Unter-
8 bezirksparteitag beschließt im Rahmen der jeweiligen Wahl, ob ein Vorsitzender
9 oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine
10 Frau, gewählt werden sollen; die Abstimmung über diese Frage erfolgt geheim
11 nach den Regelungen der Wahlordnung für Einzelwah-len, stimmberechtigt sind
12 nur die Mitglieder des Unterbezirksparteitags, die aktiv wahlberechtigt sind.

13

14 Entsprechend wird geändert

15

16 II § 10 (4) Der/die Vorsitzende/n,

17

18 II § 10 (7) der/die Vorsitzende/n

19

20 Abschnitt II § 16 (1) erster Unterpunkt wird geändert wie folgt:

21

22 (1) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

23

24 - dem oder der Vorsitzenden oder zwei Vorsitzenden in Doppelspitze. Die Ortsver-
25 einsversammlung beschließt im Rahmen der jeweiligen Wahl, ob ein Vorsitzender
26 oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine
27 Frau, gewählt werden sollen; die Abstimmung über diese Frage erfolgt geheim
28 nach den Regelungen der Wahlordnung für Einzelwah-len, stimmberechtigt sind
29 nur die Mitglieder der Ortsvereinsversammlung, die aktiv wahlberechtigt sind.

30

31 II § 26 (2) erster Unterpunkt wird geändert wie folgt:

32

33 (2) Der Landtagsstimmkreisvorstand besteht aus: -dem oder der Vorsitzenden
34 oder zwei Vorsitzenden in Doppelspitze. Die Landtagsstimmkreisversammlung
35 beschließt im Rahmen der jeweiligen Wahl, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsit-

36 zende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt
37 werden sollen; die Abstimmung über diese Frage erfolgt geheim nach den
38 Regelungen der Wahlordnung für Einzelwah-len, stimmberechtigt sind nur die
39 Mitglieder der Landtagsstimmkreisversammlung, die aktiv wahlberechtigt sind.

40

41 II § 29(3) erster Unterpunkt wird geändert wie folgt:

42

43 (3) Der Bundeswahlkreisvorstand besteht aus:

44

45 - dem oder der Vorsitzenden oder zwei Vorsitzenden in Doppelspitze. Die Bun-
46 deswahlkreisversammlung beschließt im Rahmen der jeweiligen Wahl, ob ein
47 Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsit-
48 zende, davon eine Frau, gewählt werden sollen; die Abstimmung über diese
49 Frage erfolgt geheim nach den Regelungen der Wahlordnung für Einzelwah-len,
50 stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Bundeswahlkreisversammlung, die
51 aktiv wahlberechtigt sind.

52

53 Die Geschäftsordnung ist entsprechend redaktionell zu überarbeiten.

54

55 **Begründung**

56 Die Organisationsstatute der Bundes-SPD und der Landespartei ermöglichen
57 mittlerweile, dass SPD-Gremien statt von Einzelvorsitzenden auch von einer Dop-
58 pelspitze geführt werden. Um diese Möglichkeit jederzeit und unabhängig von
59 konkreten Personalien zu ermöglichen, soll die potentielle Doppelspitze auch in der
60 Satzung der SPD München für den Unterbezirksvorstand sowie die OV-, BWK- und
61 LSK-Vorstände verankert werden. Die Möglichkeit einer/eines Einzelvorsitzenden
62 bleibt selbstverständlich unbenommen, dies wird jeweils bei Wahlversammlun-
63 gen mit einfacher Mehrheit bestimmt.